

BGer 1B 298/2018 vom 20. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_298_2018

FR: TF 1B 298/2018 du 20 août 2018

IT: TF 1B 298/2018 del 20 agosto 2018

Regeste

Strafverfahren; Ausstandsgesuch | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Angabe von "D. _____" als Absender der staatsanwaltschaftlichen Mitteilung betreffend die beabsichtigte Verfahrenseinstellung erwecke den Anschein, der vom Bundesgericht als befangen erklärte Staatsanwalt D. _____ führe nach wie vor das Verfahren und der Beschwerdegegner trete lediglich gegen aussen als "Strohmann" auf. Der Umstand, dass dieser die betreffende Mitteilung unterzeichnet habe, genüge, um ihn bei deren Empfänger als befangen erscheinen zu lassen.

E. 2.2

Art. 56 StPO zählt verschiedene Gründe auf, die zum Ausstand von in einer Strafbehörde tätigen Personen führen. Nach Art. 56 lit. f StPO trifft dies namentlich aus anderen (als den in lit. a-e der gleichen Bestimmung genannten) Gründen zu, insbesondere wenn die in der Strafverfolgung tätige Person wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte. Art. 56 StPO konkretisiert die Verfassungsbestimmung von Art. 29 Abs. 1 BV (für nicht richterliche Behörden) und von Art. 30 Abs. 1 BV (für richterliche Behörden) sowie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Strafuntersuchungs- und Anklagebehörde konkretisiert Art. 56 StPO mithin den in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruch jeder Person auf ein faires Verfahren. Die Garantie ist verletzt, wenn bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen. Als Untersuchungs- und Anklagebehörde haben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den entlastenden Indizien und Beweismitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den belastenden (Art. 6 Abs. 2 StPO). Sachlichkeit, Unbefangenheit und Objektivität ist von ihnen namentlich insofern zu erwarten, als sie sich vor Abschluss der Untersuchung grundsätzlich nicht festlegen dürfen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1 f. S. 179 f. mit Hinweisen).

E. 2.3

Wenn eine Partei eines Strafverfahrens ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft erhält, das als Absender den Namen eines Staatsanwalts angibt, der in den Ausstand versetzt wurde,

weil er wegen Freundschaft oder Feindschaft mit ihr oder ihrem Rechtsbeistand befangen sein könnte, mag das bei ihr ein ungutes Gefühl verursachen. Die Mitteilung vermittelt jedoch nicht zwingend den Anschein, dieser habe sie verfasst. So ist es immerhin der neu für die Untersuchung zuständige Beschwerdegegner, der das Schreiben unterzeichnet hat. Zudem lässt seine Begründung, der Name des früheren Staatsanwalts erscheine darauf, weil er ein von diesem erfasstes Dokument weiter bearbeitet und abgeändert habe, sein Verhalten als möglicherweise ein wenig ungeschickt erscheinen, ist aber plausibel. Überdies wäre eine "Strohmannfunktion" des Beschwerdegegners ebenso möglich, wenn der Name des in den Ausstand versetzten Staatsanwalts nicht im Absender der Mitteilung erscheinen würde - etwa weil das Dokument von einer anderen Person erstellt oder der Absender auch angepasst worden wäre. Bei objektiver Betrachtungsweise reicht alleine der Vermerk des früheren Staatsanwalts im Absender daher nicht, um den Anschein zu begründen, dieser führe weiterhin das Verfahren, während der Beschwerdegegner nur gegen aussen auftrete. Selbst wenn dieser in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2018 anerkennt, dass der Name im Absender "offenbar" die Vermutung erweckt habe, der in den Ausstand versetzte Staatsanwalt sei der Verfasser des Schreibens, hat die Vorinstanz folglich durch die Nichterwähnung dieser Äusserung keine willkürliche Beweiswürdigung begangen. Der angefochtene Entscheid verletzt kein Bundesrecht.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 65 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.